



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Kindertagesstätte, Nr. 1.53 C“

zur Änderung des Bebauungsplanes „Golfanlage, Nr. 1.53 A“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Gemarkung Mosbach

Fachbeitrag Artenschutz zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Erstellt im Auftrag:

Johannes-Diakonie
Zentralbereich Facility Management
Neckarburkener Str. 78
74821 Mosbach

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2.1 Biber.....	8
4.2.2 Haselmaus.....	9
4.2.3 Fledermäuse	10
4.2.4 Zauneidechse.....	10

Anlage

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung BP „Kindertagesstätte Nr. 1.53 C“, 2021; Tabelle

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Golfanlagen/Kindergarten, Nr. 1.53 B“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,02 ha auf.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

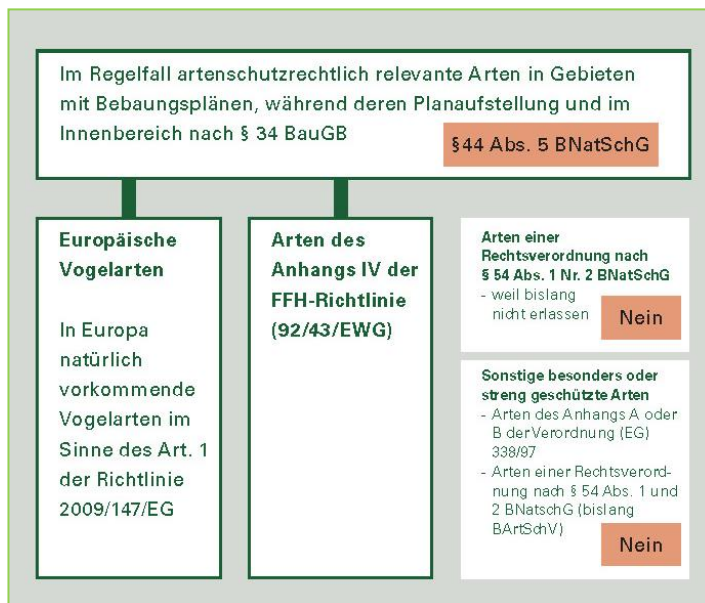
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Mosbach auf der Westseite der Neckarburkener Straße (B 27). Außer von der Bundesstraße im Osten, wird die Fläche im Norden von der Zufahrt zu den Kleintierzüchtern bzw. zur Brenners Mühle und im Westen vom Mühlkanal begrenzt wird.

Das Gebiet ist entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes „Golfanlage, Nr. 1.53 A“, bebaut und gestaltet. (vgl. Bestandsabbildung nächste Seite)

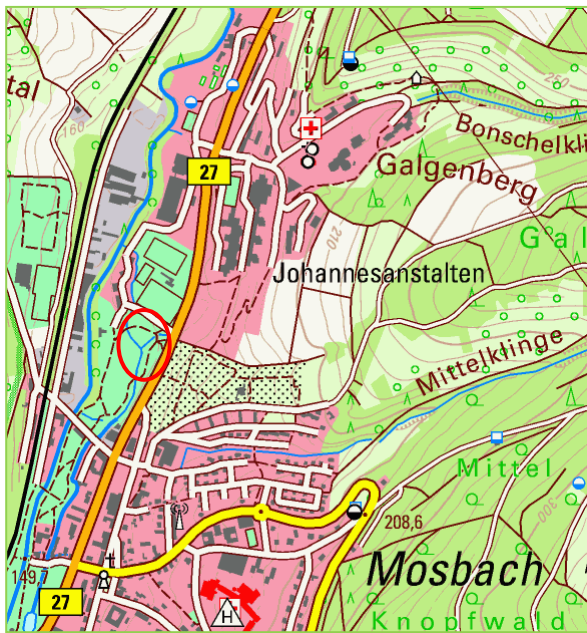


Abbildung: Lage des Gebietes
(ohne Maßstab)

Im Norden steht im festgesetzten Sondergebiet das Restaurantgebäude des Golfplatzes, im Süden und Westen schließen Hof- und Parkplatzflächen, teils asphaltiert, gepflastert oder in verschiedener Art befestigt, dazwischen Pflanzbeete und Formschnitthecken.

Im Westen reichen die Parkplätze bis nah an den von Gehölzen gesäumten Mühlkanal heran.

Nach Süden schließt die Grünfläche mit der Golfanlage an. Wege, Spielbahnen, Rasenflächen, Laub- und vor allem Obstbäume sind die wesentlichen Teile, dazwischen auch hier Pflanzbeete.

Als naturnahes Element quert ein manchmal wasserführender Graben mit Erlen und u.a. Schwertlilien die Anlage.

Die zum Kanal hin festgesetzte Schutzfläche ist hat sich schön und vielfältig entwickelt. (Ufergehölze, Senken mit Röhrichtvegetation, Hochstauden) An den Rändern zum Kanal ist die Fläche teils eingestaut. Der Biberdamm im Mühlkanal wenig unterhalb staut den Kanal bis zur Brücke mit der Zufahrt.



Projektnr.: 21103

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Für das Plangebiet gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Golfanlage, Nr. 1.53 A“, der für den größten Teil der Fläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitnutzung Golfanlage“ festsetzt. Im Norden zur Zufahrtsstraße bzw. zum Sportplatz hin orientiert ist eine Fläche als Sondergebiet „Erholung“.

Im Westen ist zum angrenzenden Mühlkanal hin, auf die ganze Länge und nur durch die zwei Wege zur den kleinen Brücken über den Kanal unterbrochen, eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ setzt im Norden die bisherige Sondergebietsfläche als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Die Fläche wird auf Kosten der bisherigen Grünfläche (Bahn 1 – 5 des Golfplatzes) erweitert. In der Fläche wird ein Baufenster festgelegt innerhalb dem, mit einer GRZ von 0,4, die Gebäude der Kindertagesstätte gebaut werden dürfen.

Im Nordosten an der Zufahrt von der Neckarburkener Straße wird die Fläche für den Gemeinbedarf um eine kleine Fläche erweitert.

Der Wassergraben durch das Gebiet muss im mittleren Teil verlegt werden. Die Erlen am Graben und die sonstige Vegetation entfallen.

Die gesamte restliche Fläche wird zu privater Grünfläche und überwiegend als Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Infolge des Bebauungsplans wird es hier nicht zu Veränderungen kommen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Die Vogelwelt des Plangebietes und seiner Umgebung wurde bereits 2010 im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Golfanlage untersucht. Zur Verifizierung wurde das Areal im Juli 2021 dreimal begangen.¹

Das Ergebnis von 2010, 23 Brutvogelarten und 13 Nahrungsgäste, konnte zu einem großen Teil bestätigt werden. Acht Brutvogelarten aus 2010 konnten, wahrscheinlich wegen der späten Begehungstermine, nicht nachgewiesen werden. Dass sie im Gebiet gebrütet haben, ist aber sehr wahrscheinlich. Fünf Nahrungsgäste konnten 2021 nicht mehr nachgewiesen, was zumindest z.T. auch an Zahl und Zeitpunkt der Erfassungstermine lag.

Als wesentliche Habitats unterschied der Vogelgutachter die Spielfläche mit Gebäuden mit Einzelbäumen und Gebüsch und den Mühlkanal mit Ufergehölzen. Vor dem Hintergrund des Planänderung scheint aber eine stärkere Differenzierung sinnvoll.

Im nördlichen Teil mit Gebäuden, Parkplatz, Hof- und Lagerflächen, Pflanzbeeten und Formschnitthecken sind Freibrüter (z.B. Amsel, Buchfink) und Gebäude- und Nischenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze) zu erwarten.

Wegen des Publikumsverkehrs werden es aber nur wenige Brutpaare sein.

Aus demselben Grund sind in den Spielbahnen und ihrem direkten Umfeld brütende Vögel gar nicht zu erwarten.

Die vor allem Obstbäume und sonstigen Gehölze in der Grünfläche um die Spielbahnen wurden überwiegend erst vor 25 Jahren gepflanzt. Sind also nur für Freibrüter interessant. Allenfalls in den wenigen älteren Bäumen könnten kleinere Höhlenbrüter (Kohl-, Blaumeise) brüten. Bodenbrüter sind in den Rasenflächen und Pflanzbeeten nicht zu erwarten.

¹ Ornithologische Untersuchung 2010 und Begehungen 2021 durch Herrn Peter Baust, Mosbach. Ergebnistabelle als Anlage

Der Schwerpunkt des Brutgeschehens wird bei den Gehölzen am Mühlkanal bzw. in dem anschließenden Randstreifen mit Hochstauden, Röhricht und Gestrüpp liegen.

Bei den Nahrungsgästen werden Verbotstatbestände nicht eintreten. Änderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan nur für die nördlichen Flächen, die für Nahrungsgäste keinerlei Bedeutung haben.

Von den Brutvögeln können nur die betroffen sein, die innerhalb der nördlichen Gemeinbedarfsfläche brüten.

Vögel könnten verletzt oder getötet werden, wenn sie in Gehölzen oder an Gebäuden und vergleichbaren Strukturen in dieser nördlichen Fläche brüten.

Um dies zu vermeiden, wird im Bebauungsplan festgesetzt:

Die Gehölze in der Gemeinbedarfsfläche, die entfallen müssen, werden in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar gerodet.

Außerhalb der Brutzeit können Vögel nicht zu Schaden kommen, Nester mit Eiern nicht zerstört, Jungvögel und auch brütende Altvögel nicht verletzt oder getötet werden.

Erhebliche Störungen, der in der nördlichen Fläche brütenden Vögel, gibt es durch den Verlust, nur weniger, einzelner Brutmöglichkeiten nicht.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzung und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang aus demselben Grund gewährleistet.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung müssen die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt werden.

Bei der Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Golfanlage, Nr. 1.53 A“ im Jahr 2010 ergab die Abschichtung, dass von den Anhang IV-Arten nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse betroffen sein können.

Nachdem mehr als 10 Jahren vergangen sind, zu deren Beginn der Golfplatz gebaut und seit dem in unterschiedlicher Intensität genutzt wurde, muss dies neu bewertet werden.

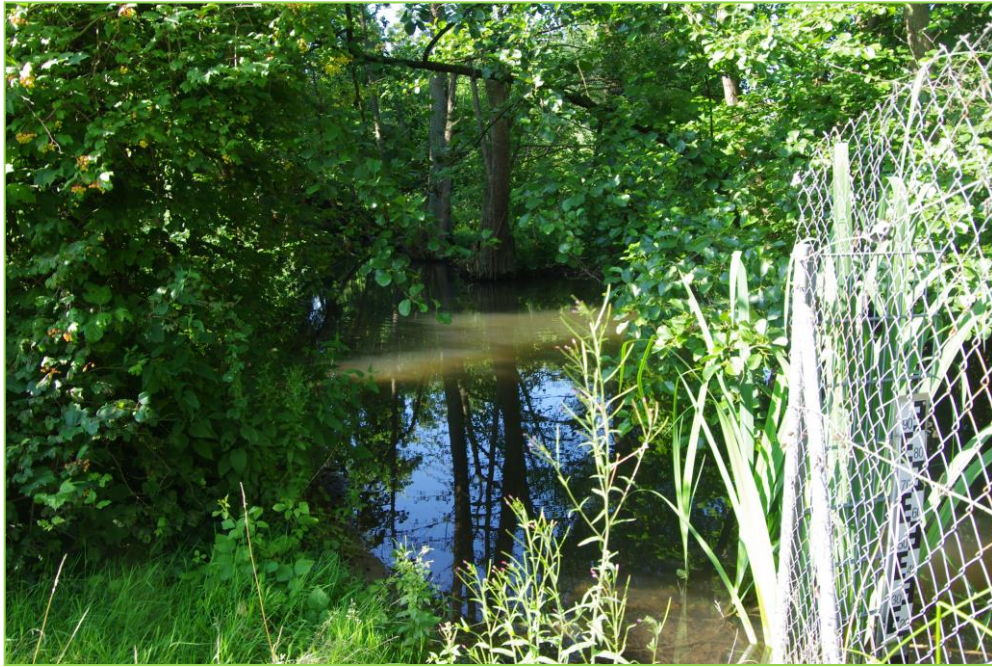
Die Zauneidechse und die Fledermäuse sind weiter zu betrachten. Hinzu kommen der Biber und die Haselmaus. Beide kommen sicher oder sehr wahrscheinlich im Wirkraum der Planänderung vor und könnten deshalb betroffen sein.

4.2.1 Biber

Der Biber hat sich in den letzten Jahrzehnten in Baden-Württemberg stark ausgebreitet. 2010, als die Golfanlage gebaut wurde, gab es an der Elz im Stadtgebiet von Mosbach bereits ein Bibervorkommen. Einen Zusammenhang mit der Golfanlage gab es aber damals nicht.

Seit einiger Zeit gibt es im Mühlkanal wenige Meter unterhalb des Plangebietes einen Biberdamm. Der Kanal wird nach oben bis etwa zur Brücke mit der Zufahrt zu den Kleintierzüchtern angestaut.

Die Wasserfläche reicht an manchen Stellen ins Plangebiet.



Blick auf den Mühlkanal am Süden des Plangebietes

Der Biber und seine Lebensstätte werden durch den Bebauungsplan und die durch ihn ermöglichte bauliche Änderung und Nutzungsänderung nicht im Sinne des Artenschutzrechts beeinträchtigt.

Flächenmäßig wird in den Mühlkanal nicht eingegriffen, die beiden Brücken im Kanalabschnitt, der ans Plangebiet grenzt bleiben unverändert. Genutzt wird sowieso nur die nördliche Brücke als Zugang vom großen Elzpark zur Golfanlage. Die südliche ist dauerhaft verschlossen. Die an den Kanal angrenzende Fläche mit Ufergehölzen, Senken mit Röhrichtvegetation und Hochstauden bleibt auch im neuen Plan eine Fläche mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, in der der Bestand erhalten und nach Vorgaben gepflegt wird.

Den Biber hat die bisherige Nutzung offensichtlich nicht gestört. Im Norden werden die Störungen durch die Kindertagesstätte zunehmen, aber nicht in einem Ausmaß, das als erheblich zu bewerten wäre. Ein Biberbau (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) wird nicht zerstört. Dass Biber getötet oder verletzt werden, ist auch nicht zu befürchten.

4.2.2 Haselmaus

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Haselmaus, anders als bisher angenommen, auch in Gehölzen vorkommt, die in größerer Entfernung zum eigentlichen Lebensraum Wald liegen.

Auf Grund dessen kann an dieser Stelle nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Uferwald der Elz und in den Ufergehölzen am Mühlkanal Haselmäuse leben.

Die Haselmaus und ihre Lebensstätte „Ufergehölze am Mühlkanal“ werden durch den Bebauungsplan und die durch ihn ermöglichte bauliche Änderung und Nutzungsänderung nicht im Sinne des Artenschutzrechts beeinträchtigt.

In die Gehölze am Kanal wird nicht eingegriffen, die beiden Brücken im Kanalabschnitt am Plangebiet bleiben unverändert. Auch ihre Nutzung bzw. Nichtnutzung bleibt gleich.

Die an den Kanal angrenzende Fläche mit Ufergehölzen und Hochstauden bleibt auch im neuen Plan Fläche mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege, in der der Bestand erhalten und nach Vorgaben gepflegt wird.

Wenn die Haselmaus hier vorkommt, hat sie die bisherige Nutzung nicht gestört. Im Norden werden Störungen durch die Kindertagesstätte zunehmen, aber nicht in einem Ausmaß, das als erheb-

lich zu bewerten wäre.

Ufergehölze (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) gehen nicht verloren. Dass Tiere getötet oder verletzt werden, ist auch nicht zu befürchten.

4.2.3 Fledermäuse

Erst im letzten Jahr wurden bei einer Untersuchung an der Zieglersmühle¹ im Elztal etwa 1,5 km talaufwärts folgende Arten erfasst:

- *Pipistrellus pipistrellus*, Zwergfledermaus
- *Pipistrellus nathusii*, Rauhautfledermaus
- *Pipistrellus pygmaeus*, Mückenfledermaus
- *Myotis daubentonii*, Wasserfledermaus
- *Myotis mystacinus* / *brandtii*, Kleine / Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus)
- *Myotis myotis*, Großes Mausohr
- *Eptesicus serotinus*, Breitflügelfledermaus
- *Nyctalus noctula*, Großer Abendsegler

Bei Detektorbegehungen im Plangebiet und dem angrenzenden Großen Elzpark hätte sich wahrscheinlich ein ähnliches Artenspektrum ergeben.

Das Plangebiet ist schon auf Grund seiner geringen Größe, der Nähe der Bundesstraße und der großen Helligkeit (B 27, Tankstelle, Flutlicht Sportplatz) kein besonderes Jagdgebiet. Der Uferwald der Elz und die Gehölze am Mühlkanal sind sicher Leitstrukturen bei Transferflügen, die den großen Elzpark, als Teil des Jagdgebietes Elztal einrahmen.

Quartiere kann es nur in größeren Bäumen am Mühlkanal und im Plangebiet am Gaststättengebäude geben. Hier sind allerdings, wenn man sich das Gebäude näher ansieht, selbst Einzelquartiere in Spalten am Gebäude äußerst unwahrscheinlich.

Dass Fledermäuse getötet oder verletzt werden, ist kaum möglich. Bauarbeiten im Plangebiet betreffen die Bäume am Kanal nicht. Sollte bei einem Abriss des Gaststättengebäudes eine Fledermaus wider Erwarten in einer Spalte dort hängen, wird sie von allein fliehen.

Erhebliche Störungen der Fledermäuse wird es durch den Verlust, wenn überhaupt, nur einzelner Quartiermöglichkeiten nicht geben.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewährleistet.

4.2.4 Zauneidechse

Das Plangebiet wurde im Juli 2021² begangen. Alle Flächen und Strukturen, die für Eidechsen interessant sein könnten, wurden überprüft und abgesucht. Nachweise und Hinweise auf Eidechsen gab es nicht.

Die nördliche Fläche mit dem Gebäude, Stellplätzen, Hofflächen und Zufahrten ist auch wegen der häufigen Störung durch Publikumsverkehr und Unterhaltungspflege für Zauneidechsen ungeeignet. Dies trifft auch für den die eigentliche Golfanlage zu. Die Fläche mit Spielbahnen und Wegen, Rasenflächen, Pflanzbeeten und Gehölzen enthält zwar viele Strukturen, die Eidechsen entgegenkommen, aber auch hier stehen Publikumsverkehr und Pflege einem Vorkommen entgegen.

Bleiben nur die Seitenflächen zum Mühlkanal, in denen Pflege und Publikumsverkehr keine Rolle spielen, in denen aber die Röhrichte und Hochstauden dicht stehen und nicht eine besondere Eignung vermuten lassen.

¹ Brigitte Heinz, Untersuchungen zur Fledermausfauna im Bereich der Zieglersmühle in Mosbach, Oktober 2021

² 21.07.2021, 9.00 - 10.00 Uhr, 19°C, sonnig

Es ist insgesamt betrachtet relativ unwahrscheinlich, dass Zauneidechsen im Plangebiet dauerhaft leben, ganz ausschließen lässt es sich aber nicht.

Dass Zauneidechsen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes getötet oder verletzt werden, ist nicht zu befürchten. Bauarbeiten betreffen nur die nördliche Fläche und angrenzende Flächen mit Spielbahnen, in denen sicher keine Eidechsen leben.

Störungen nehmen nur im nördlichen Gebietsteil zu, in dem es sicher keine Eidechsen dauerhaft leben. Fortpflanzungs und Ruhestätten werden nicht zerstört.

Mosbach, den 16.03.2022



Anlage

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung BP „Kindertagesstätte Nr. 1.53 C“, 2021; Tabelle

Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus								Arten nach Beobachtungsterminen			Potentieller Brutvogel 2021			Hinweise		
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Tag/Uhrzeit/Witterung			Brutvogel oder Nahrungsgast	im Habitat Spielfläche mit Gebäuden Einzelbäumen und Gebüsch		Im Habitat Mühlkanal mit Ufergehölz	
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	Acht Begehungen im Jahr 2010	1 11.07.21	2 14.07.21					3 24.07.21
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X		X	B	X	X	B Bestätigt
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N	X	X	X	B	X		B Bestätigt
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X		X	B	X	X	B Bestätigt
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X			B	X	X	B Bestätigt
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N	X			B	X	X	B Bestätigt
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X	X	X	B	X	X	B Bestätigt
7	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ev	V	↑	s	-	X	3	X	X	N	X		X	N			B Bestätigt
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N	X	X	X	B	X	X	Von N zu B, Jungvögel
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B				B		X	B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.
10	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X		X	B		X	B Bestätigt
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				B		X	B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.
12	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B				B	X		B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.
13	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-	N							nicht mehr festgestellt
14	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N		X		N			N bestätigt
15	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	2	↓↓↓	mh	2	X	3	X	X	N							nicht mehr festgestellt
16	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X	X	X	B	X	X	B Bestätigt
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N	X		X	B	X	X	Von N zu B, Jungvögel
18	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	N							nicht mehr festgestellt
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X	X	X	B	X		B Bestätigt
20	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B				B	X		B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.
21	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N							nicht mehr festgestellt
22	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	N			X	N			N bestätigt
23	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X	X	X	B	X	X	B Bestätigt
24	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N							nicht mehr festgestellt
25	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				N			N bestätigt
26	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-			X		N			N neu
27	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X	X	X	B	X	X	B Bestätigt
28	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X	X	X	B		X	B Bestätigt
29	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X	X	X	B	X	X	B Bestätigt
30	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				B	X	X	B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.
31	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	.	=	h	-	-	-	X	-	B				B		X	B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.
32	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X			X		N			N neu
33	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B				B	X	X	B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.
34	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X			B	X	X	B Bestätigt
35	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	3	↓↓	mh	V	-	-	X	X	B	X			B		X	B Bestätigt
36	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X			X		N			N neu
37	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X			B		X	B Bestätigt
38	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X	B	X	X	B Bestätigt
39	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				B		X	B weiterhin, 2021 nicht festgestellt, Habitat unverändert, später Kartiertermin.

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)